



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

# **Gemeinsame Richtlinien für die Zuschussgewährung für Fanprojekte**



## I.

In Umsetzung des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit sind die Lizenzvereine des Ligaverbandes, die Vereine der 3. Liga und die Regionalligavereine nach Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen bereit, sich mit einem Drittel an den Gesamtkosten der in ihren Städten bereits bestehenden oder noch einzurichtenden Fanprojekte bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von EUR 60.000,- unabhängig der Spielklassenzugehörigkeit zu beteiligen.

Eine Bezuschussung mit dem gleichen Betrag ist auch für Fanprojekte in Städten mit Mannschaften unterhalb der Regionalliga möglich, unter der Voraussetzung, dass hier ein Fanprojekt notwendig ist. Die Förderung erfolgt nur dann, wenn sichergestellt ist, dass auch die beiden anderen Zuschussgeber - Land und Stadt - ebenfalls ihr Drittel beitragen.

An einem Ort kann nur ein Fanprojekt bezuschusst werden; in Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag eine erhöhte Bezuschussung erfolgen. Die Finanzierungszusagen sind längstens bis zum 30.06.2011 beschränkt.

## II.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Auftrage und für Rechnung der Lizenzvereine bzw. der Vereine der 3. Liga, Regionalligavereine und der darunter liegenden Spielklassen des DFB entsprechend durch die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und / oder die Zentralverwaltung des DFB jeweils für die Dauer eines Spieljahres (1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres).

## III.

Der bewilligte Betrag wird in zwei Raten frühestens zu Saisonbeginn und zum Februar auf Rechnung der Lizenzvereine, im Falle der Fanprojekte unterhalb der Lizenzligen durch den DFB ausbezahlt.

## IV.

Die Kostenbeteiligung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Trägers des Fanprojektes. Die Erstanträge sowie die Anträge auf Weiterbewilligung sollen bis zum 15. Juli eines jeden Jahres gestellt werden.



## V.

Der Antrag ist an die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit zu richten. Die Koordinationsstelle der Fan-Projekte (KOS) bei der Deutschen Sportjugend (DSJ) ist bei einem Erstantrag durch die Übersendung einer Antragsausfertigung zu unterrichten. Die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit bittet den entsprechenden Verein / Kapitalgesellschaft, dem das Fanprojekt zuzuordnen ist, ebenfalls um eine Stellungnahme.

## VI.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine aktuelle Aufstellung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (kurzer Lebenslauf und berufsspezifische Qualifikation bei Erstantrag) unter Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit im Projekt;
- geplante Aufgaben und Ziele;
- einen Kosten- und Finanzierungsplan für das kommende Haushaltsjahr;
- eine Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres bzw. der abgelaufenen Spielzeit (nur bei Anträgen auf Weiterbewilligung);
- Nachweise über die Finanzierungszusagen der Stadt und des Landes für das kommende Haushaltsjahr;
- Tätigkeitsbericht (nur bei Anträgen auf Weiterbewilligung);
- ein Projektauftritt mit Angaben über:
  - den Träger,
  - die Mitglieder des Beirates,
  - die haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeiter (siehe 1. Punkt);
- die Erklärung des Antragstellers, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden und dass der Zuschuss für die Erfüllung der Aufgaben des Fanprojektes verwendet wird.

## VII.

Die KOS wird bei einem Erstantrag die formellen und materiellen Voraussetzungen der Zuschussgewährung vorprüfen und das Ergebnis mit einer Stellungnahme der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit innerhalb von zwei Wochen mitteilen. Innerhalb derselben Frist sollte der Verein / die Kapitalgesellschaft dem DFB seinen Entscheidungsvorschlag übermitteln.



### **VIII.**

Der DFB teilt, in enger Abstimmung mit der DFL, bei Spielorten der Lizenzligen, seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

### **IX.**

Soweit diese Richtlinien keine Regelung enthalten, wird die Konzeption zur Einrichtung von Fanprojekten auf örtlicher Ebene im Ergebnisbericht des „Nationalen Konzepts - Sport und Sicherheit“ entsprechend angewendet werden.

### **X.**

Der DFB und die DFL werden zusammen mit der KOS regelmäßig zum Erfahrungsaustausch und zur Sicherstellung der Prozessqualität in der Abwicklung dieser Richtlinien die Zuwendungsnehmer einladen. Eine Teilnahme der Zuwendungsnehmer an diesen Veranstaltungen wird vorausgesetzt und ist Gegenstand der Fördervereinbarung.

Stand 01.07.2008